

Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

6182/24
ADD 1

FIN 121
PE-L 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
	– <i>Annahme</i>
	– <i>Billigung eines Schreibens</i>

ANLAGE 1:	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E).....	2
ANLAGE 2:	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3).....	6
ANLAGE 3:	Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)	10
ANLAGE 4:	Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI)	14
ANLAGE 5:	Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2).....	17
ANLAGE 6:	Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)	21
ANLAGE 7:	Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)	25
ANLAGE 8:	Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL).....	29
ANLAGE 9:	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC).....	33

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie (F4E)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens F4E
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Finanzregelung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens am 10. Dezember 2019 angenommen wurde,

¹ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER
UND DIE ENTWICKLUNG DER FUSIONSENERGIE (F4E)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, im Besonderen der Offenlegung der Schätzung der Gesamtkosten für die vollständige Erzielung der im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse, wobei die Schätzung auf der Zwischenetappe und den Kostenannahmen von 2016 basiert. In diesem Zusammenhang ist der Rat besorgt über das potenzielle Risiko, das mit Änderungen bei den wichtigsten Annahmen und der Risikoexposition verbunden ist, das zu einem erheblichen Kostenanstieg und/oder weiteren Verzögerungen bei der Durchführung führen könnte. Das Risiko wird weiter verschärft durch die Verlangsamung der operativen Tätigkeiten, was zu einer niedrigeren Ausführungsquote der gebundenen Mittel geführt hat, wie der Rechnungshof in seiner Prüfung hervorgehoben hat.

Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs zu Mängeln bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen des Gemeinsamen Unternehmens, insbesondere der Instabilität auf der höheren Führungsebene und der Mängel beim Risikomanagementsystem als auch bei der Vertragsverwaltung. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs über die hohe Personalfuktuation auf der höheren Führungsebene an und erkennt das potenzielle Risiko an, das dadurch für die effektive Verwaltung und Entscheidungsfindung innerhalb des Gemeinsamen Unternehmens entsteht, die für die wirksame Umsetzung der neuen ITER-Ausgangsbasis besonders vonnöten ist.

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Verwaltung eines Auftrags von hohem Wert (500 Millionen EUR), im Rahmen dessen eine ineffiziente Bewertung und das Fehlen eines Projektdossiers zu unterschiedlichen Auslegungen und zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien geführt hat, was sich in erheblichem Maße auf die Erreichung der Ziele des Vertrags ausgewirkt hat und möglicherweise auch andere operative Tätigkeiten beeinträchtigen könnte. Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, die Mängel zu beheben, begrüßt jedoch die Zusage des Gemeinsamen Unternehmens, die Auftragsvergabe und die Vertragsvergabe zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem
für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 14. Dezember 2021 angenommen wurde,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG ZUM
FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM FÜR DEN EINHEITLICHEN
EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR 3)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens angegeben wurden, wodurch sich die EU-Finanz- und Sachbeiträge sowie die für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge am Jahresende schwer miteinander vereinbaren lassen. Der Rat begrüßt daher die Tatsache, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, dieses Thema in der Jahresrechnung des nächsten Jahres vollständig zu beheben. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, in diesem Zusammenhang mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Unterstützung bei seiner Arbeit an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse zu erhalten.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der sehr geringen Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen des Programms Horizont 2020, die auf 54 % gesunken sind, sowie die Verschiebung der meisten Projekte und ihrer jeweiligen Abschlusszahlungen auf 2023 infolge von Lieferproblemen und steigenden Kosten im Zusammenhang mit COVID-19, mit denen seine Begünstigten konfrontiert waren. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf, dass die gleichzeitige Verwaltung von mehreren MFR-Programmen die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens und ihrer Mittelverwaltung schwächen und die Durchführung der neuen Programme verzögern könnte, an. Daher fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, auch um Spillover-Effekte auf neue Programme zu vermeiden.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 begrüßt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Kontrollen der operativen Zahlungen insgesamt solide sind, sowie die Zusage des Gemeinsamen Unternehmens, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die zu viel beanspruchten Beträge im Zusammenhang mit einem festgestellten systembedingten Fehler zurückfordern.

In Bezug auf die Durchführung von Horizont Europa nimmt der Rat Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs zu den nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen 2022, die im ersten Halbjahr 2023 nach Unterzeichnung der Verträge auszuführen sind, und nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (CA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens CA
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Januar 2020 angenommen wurde,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR SAUBERE LUFTFAHRT (CA)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens angegeben wurden, wodurch sich die EU-Finanz- und Sachbeiträge sowie die für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge am Jahresende schwer miteinander vereinbaren lassen. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, dieses Thema in der Jahresrechnung des nächsten Jahres vollständig zu beheben. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, in diesem Zusammenhang mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Unterstützung bei seiner Arbeit an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse zu erhalten.

Der Rat nimmt den Rückgang der Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen des Programms Horizont 2020 auf 78 %, sowie die Verschiebung der meisten Projekte und ihrer jeweiligen Abschlusszahlungen auf 2023 infolge von Lieferproblemen und steigenden Kosten im Zusammenhang mit COVID-19, mit denen seine Begünstigten konfrontiert waren. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf, dass die gleichzeitige Verwaltung von mehreren MFR-Programmen die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens und ihrer Mittelverwaltung schwächen und die Durchführung der neuen Programme verzögern könnte, an. Daher fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, auch um Spillover-Effekte auf neue Programme zu vermeiden.

In Bezug auf die niedrige Ausführungsquote bei den Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Unternehmens mit 54 % stellt der Rat fest, dass diese hauptsächlich auf im letzten Quartal 2022 erbrachte und zum Ende des Jahres noch nicht bezahlte Dienstleistungen sowie auf geringere Kosten für die von der Kommission erbrachten Dienstleistungen zurückzuführen sind.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 bedauert der Rat die Feststellung des Rechnungshofs, dass in einem Fall ein schwerwiegender Fehler gefunden wurde, der auf eine überhöhte Angabe zu den Personalkosten durch den Begünstigten zurückzuführen war. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Zusage des Gemeinsamen Unternehmens, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ähnliches Risiko in Zukunft zu beheben und zu mindern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI) zur
Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens IHI
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Mai 2020 angenommen wurde,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS „INITIATIVE ZU INNOVATION IM
GESUNDHEITSWESEN“ (IHI)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens angegeben wurden, wodurch sich die EU-Finanz- und Sachbeiträge sowie die für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge am Jahresende schwer miteinander vereinbaren lassen. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, dieses Thema in der Jahresrechnung des nächsten Jahres vollständig zu beheben. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, in diesem Zusammenhang mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Unterstützung bei seiner Arbeit an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse zu erhalten.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen des Programms Horizont 2020 auf 87 % gesunken ist. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf, dass die gleichzeitige Verwaltung von mehreren MFR-Programmen die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens und ihrer Mittelverwaltung schwächen und die Durchführung der neuen Programme verzögern könnte, an. Daher fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, auch um Spillover-Effekte auf neue Programme zu vermeiden.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 begrüßt der Rat die Tatsache, dass der Rechnungshof in den von der Stichprobe erfassten Vorgängen keine Fehler oder Kontrollmängel festgestellt hat.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (Clean H2)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 18. Dezember 2019 angenommen wurde,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR SAUBEREN WASSERSTOFF (CLEAN H2)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens angegeben wurden, wodurch sich die EU-Finanz- und Sachbeiträge sowie die für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge am Jahresende schwer miteinander vereinbaren lassen. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, dieses Thema in der Jahresrechnung des nächsten Jahres vollständig zu beheben. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, in diesem Zusammenhang mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Unterstützung bei seiner Arbeit an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse zu erhalten.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen des Programms Horizont 2020 auf 81 % zurückgegangen ist und die meisten Projekte und ihrer jeweiligen Abschlusszahlungen infolge von Lieferproblemen und steigenden Kosten im Zusammenhang mit COVID-19, mit denen seine Begünstigten konfrontiert waren, auf 2023 verschoben wurden. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf, dass die gleichzeitige Verwaltung von mehreren MFR-Programmen die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens und ihrer Mittelverwaltung schwächen und die Durchführung der neuen Programme verzögern könnte, an. Daher ersucht der Rat das Gemeinsame Unternehmen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, auch um Spillover-Effekte auf neue Programme zu vermeiden.

In Bezug auf die niedrige Ausführungsquote bei den Verwaltungsausgaben von 62 % für Verpflichtungen und 51 % für Zahlungen nimmt der Rat die vom Gemeinsamen Unternehmen vorgebrachten Begründungen, im Besonderen die Aussetzung der Zahlungen, die verschobene Auftragsvergabe und die Durchführung eines Rahmenvertrags, zur Kenntnis. Der Rat warnt jedoch, dass der Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten ist, und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere durch die Verbesserung seiner Haushaltsführungs- und -kontrollsysteme.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Ex-Post-Prüfung der im Rahmen des Programms Horizont 2020 geleisteten Zahlungen in zwei Fällen schwerwiegende Fehler im Zusammenhang mit den von den Begünstigten geltend gemachten Personalkosten und Kosten für Ausstattung ermittelt hat, begrüßt die vom Gemeinsamen Unternehmen angekündigten Korrekturmaßnahmen und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Finanzhilfen weiter zu verbessern, um das Risiko solcher Fehler in Zukunft zu mindern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Unternehmens für digitale
Schlüsseltechnologien (KDT)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens KDT
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 26. Februar 2020 angenommen wurde,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIGITALE SCHLÜSSELTECHNOLOGIEN
(KDT)¹

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens angegeben wurden, wodurch sich die EU-Finanz- und Sachbeiträge sowie die für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge am Jahresende schwer miteinander vereinbaren lassen. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, dieses Thema in der Jahresrechnung des nächsten Jahres vollständig zu beheben. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, in diesem Zusammenhang mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Unterstützung bei seiner Arbeit an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse zu erhalten.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen des Programms Horizont 2020 auf 74 % zurückgegangen ist und die meisten Projekte und ihrer jeweiligen Abschlusszahlungen infolge von Lieferproblemen und steigenden Kosten im Zusammenhang mit COVID-19, mit denen seine Begünstigten konfrontiert waren, auf 2023 verschoben wurden. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf, dass die gleichzeitige Verwaltung von mehreren MFR-Programmen die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens und ihrer Mittelverwaltung schwächen und die Durchführung der neuen Programme verzögern könnte, an. Daher ersucht der Rat das Gemeinsame Unternehmen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, auch um Spillover-Effekte auf neue Programme zu vermeiden.

¹ Seit Juli 2023 Gemeinsames Unternehmen für Chips, Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips.

In Bezug auf die niedrige Ausführungsquote bei den Verwaltungsausgaben von 63 % für Zahlungen nimmt der Rat die Begründungen, im Besonderen Einsparungen im Zusammenhang mit Kommunikationstätigkeiten und der Verzögerung eines IT-Projekts, zur Kenntnis und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, seine Verwaltungs- und Haushaltsplanung zu verbessern.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 begrüßt der Rat, dass der Rechnungshof in den von der Stichprobe erfassten Vorgängen keine Fehler oder Kontrollmängel festgestellt hat.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE) zur
Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens CBE
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 1. Januar 2020 angenommen wurde,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaufforientiertes biobasiertes Europa (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EIN KREISLAUFORIENTIERTES
BIOBASIERTES EUROPA (CBE)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens angegeben wurden, wodurch sich die EU-Finanz- und Sachbeiträge sowie die für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge am Jahresende schwer miteinander vereinbaren lassen. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, dieses Thema in der Jahresrechnung des nächsten Jahres vollständig zu beheben. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, in diesem Zusammenhang mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Unterstützung bei seiner Arbeit an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse zu erhalten.

Der Rat bedauert, dass das Gemeinsame Unternehmen das vorgesehene Beitragsziel der privaten Mitglieder zum Programm Horizont 2020 nicht erreichen werden wird, und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, ein solches Risiko während des derzeitigen MFR zu beheben und zu mindern.

Der Rat nimmt den Rückgang der Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen des Programms Horizont 2020 auf 65 % sowie die Verschiebung der meisten Projekte und ihrer jeweiligen Abschlusszahlungen auf 2023 infolge von Lieferproblemen und steigenden Kosten im Zusammenhang mit COVID-19, mit denen seine Begünstigten konfrontiert waren, mit Besorgnis zur Kenntnis. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf, dass die gleichzeitige Verwaltung von mehreren MFR-Programmen die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens und ihrer Mittelverwaltung schwächen und die Durchführung der neuen Programme verzögern könnte, an. Daher ersucht der Rat das Gemeinsame Unternehmen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, auch um Spillover-Effekte auf neue Programme zu vermeiden.

Der Rat bedauert die niedrige Ausführungsquote bei den Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Unternehmens von 55 % für Gehaltszahlungen aufgrund des verspäteten Beginns der Arbeitsverträge von neu eingestelltem Personal und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, sein Personalbeschaffungsmanagement zu verbessern.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 bedauert der Rat, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten durch den Begünstigten gefunden hat. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat das Gemeinsame Unternehmen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und ein solches Risiko in Zukunft zu mindern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen (EU- Rail)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für europäische Eisenbahnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 21. Dezember 2021 angenommen wurde,

¹ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für europäische Eisenbahnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN
UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHE EISENBAHNEN (EU-RAIL)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens angegeben wurden, wodurch sich die EU-Finanz- und Sachbeiträge sowie die für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge am Jahresende schwer miteinander vereinbaren lassen. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, dieses Thema in der Jahresrechnung des nächsten Jahres vollständig zu beheben. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, in diesem Zusammenhang mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Unterstützung bei seiner Arbeit an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse zu erhalten.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der sehr geringen Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen des Programms Horizont 2020 von 47 % sowie der Verschiebung der meisten Projekte und ihrer jeweiligen Abschlusszahlungen auf 2023 infolge von Lieferproblemen und steigenden Kosten im Zusammenhang mit COVID-19, mit denen seine Begünstigten konfrontiert waren. Der Rat schließt sich der Besorgnis des Rechnungshofs in Bezug darauf, dass die gleichzeitige Verwaltung von mehreren MFR-Programmen die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens und ihrer Mittelverwaltung schwächen und die Durchführung der neuen Programme verzögern könnte, an. Daher ersucht der Rat das Gemeinsame Unternehmen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, auch um Spillover-Effekte auf neue Programme zu vermeiden.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 bedauert der Rat, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten durch den Begünstigten gefunden hat. In dieser Hinsicht ersucht der Rat das Gemeinsame Unternehmen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Finanzhilfen zu verbessern, um das Risiko solcher Fehler zu mindern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488¹, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 20. Februar 2020 angenommen wurde,

¹ ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHES
HOCHLEISTUNGSRECHNEN (EuroHPC)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2022 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens angegeben wurden, wodurch sich die EU-Finanz- und Sachbeiträge sowie die für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge am Jahresende schwer miteinander vereinbaren lassen. Der Rat begrüßt daher, dass das Gemeinsame Unternehmen beabsichtigt, dieses Thema in der Jahresrechnung des nächsten Jahres vollständig zu beheben. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, in diesem Zusammenhang mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Unterstützung bei seiner Arbeit an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse zu erhalten.

Der Rat bedauert, dass das Beitragsziel der privaten Mitglieder für das Programm Horizont 2020 nicht erreicht werden wird, und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, ein solches Risiko während des derzeitigen MFR zu beheben und zu mindern.

Der Rat bedauert und ist besorgt über die Ausführungsquote von 79 % für Mitteln für Verpflichtungen und die sehr geringe Ausführungsquote von 24 % für Mittel für Zahlungen, die durch Verzögerungen bei der Beschaffung, bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und bei den Kostenaufstellungen der Begünstigten begründet werden. Ferner bedauert der Rat die niedrige Ausführungsquote bei den Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Unternehmens von 45 % für Verpflichtungen und 37 % für Zahlungen, die hauptsächlich auf die Nichteinhaltung des Einstellungsplans zurückzuführen ist. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen daher, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, indem es seine Verwaltungs- und Haushaltsplanung verbessert und den Einstellungsplan durchsetzt.

In Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 begrüßt der Rat, dass der Rechnungshof in den von der Stichprobe erfassten Vorgängen keine signifikanten Fehler oder Kontrollmängel festgestellt hat sowie die Zusage des Gemeinsamen Unternehmens, die Mängel bei der Zeiterfassung weiter zu verfolgen.
